

RS OGH 1988/4/7 12Os8/88, 12Os96/20i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.04.1988

Norm

StGB §236 Abs1

Rechtssatz

Die privilegierende Strafnorm des § 236 Abs 1 StGB begünstigt nicht jeden, der ein für echt und unverfälscht gehaltenes Falsifikat gutgläubig und ohne sich dadurch strafbar zu machen in seinen Gewahrsam gebracht hat, sondern nur denjenigen, der es "empfangen" hat, worunter ein rechtsgeschäftlicher Erwerb zu verstehen ist. Das Gesetz billigt allein bei einer derartigen, durch gutgläubige Aufnahme eines Falsifikates in das Sachvermögen verursachten wirtschaftlichen Beeinträchtigung, die der Betroffene sodann durch (schlechtgläubige) Weitergabe des Tatobjektes von sich abwälzt, jene Motivation zu, die eine mindere Strafwürdigkeit der Weitergabe des Falsifikates zu rechtfertigen vermag.

Entscheidungstexte

- 12 Os 8/88

Entscheidungstext OGH 07.04.1988 12 Os 8/88

Veröff: EvBl 1988/121 S 565

- 12 Os 96/20i

Entscheidungstext OGH 15.10.2020 12 Os 96/20i

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0095674

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at